



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Mag. a Barbara Prammer  
 Parlament  
 1017 Wien

XXIV. GP.-NR

11811 /AB  
 14. Aug. 2012

zu 11961 /J

MAG. a JOHANNA MIKL-LEITNER  
 HERRENGASSE 7  
 1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0801-III/8/a/2012

Wien, am 1. August 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Bgm. Gerhard Köfer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2012 unter der Zahl 11961/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Werbeeinschaltungen des ÖIF“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich vorausschicken, dass sich das Interpellationsrecht, sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Organe einer selbständigen juristischen Person ausgeübt wird, nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen kann, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden (vgl. EBRV 1142 BlgNR, 18. GP, Seite 4f; Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 52/1, 2-4 B-VG, Rz 28 ff).

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.